
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

G e s e z

des

Königreichs Italien, betreffend Transkription und
Austausch römischer Rententitel.

(Vom 19. April 1872.)

Viktor Emanuel II.,

von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation

König von Italien.

Der Senat und die Deputirtenkammer haben gutgeheißen, und
Wir haben sanktionirt und promulgiren was folgt:

Art. 1. Die einfache Transkription der auf den Namen lautenden
Renten des römischen Consolidé und der Austausch der entsprechenden
Titel können ohne Unterschied stattfinden auf Vergehren des Vorweisers,
gleichviel ob die alten Certifikate auf ihn lauten oder nicht, und es
können demselben auch die neuen Titel übergeben werden, außer es er-
folge eine Anzeige, daß dieselben verloren gingen, nach Art. 3 des Ge-
setzes vom 29. Juni 1871, Nr. 339, oder eine sonstige rechtmäßige
Einsprache von Seite des Eigenthümers der Rente oder seiner recht-
mäßigen Vertreter.

Art. 2. In allen Fällen, in denen, sei es auf Grund gesetzlicher
Bestimmungen, oder in Folge von Verpflichtungen, Vorbehalten oder
anderer Akten, betreffend besagte Renten, die totale oder partielle Zug-

niefung derselben Dritten zukommt, darf die Uebergabe der neuen Certificate an den Vorweiser der alten Titel nicht stattfinden ohne Dazwischenkunft und Zustimmung der genannten Nutznießer, wosern diese gegen die Uebergabe Einsprache erheben, welsch' letztere an die Generaldirektion der Staatsschuld zu richten ist.

Art. 3. Auch in Bezug auf die Renten, von denen bereits die einfache Transcription und die Uebergabe der neuen Titel erfolgt ist, kann die Verwaltung der Staatsschuld eine Einsprache zulassen, sei es von den Inhabern oder Eigenthümern der Renten und ihren rechtmäßigen Vertretern, sei es von dritten Nutznießungsberechtigten, mit der Wirkung der Einstellung der Zahlung der Semesterraten, bis zwischen ihnen und den Inhabern der neuen Certificate eine Verständigung oder ein gerichtlicher Austrag erfolgt ist.

Sollten in Folge dieses Austrags die Berechtigten von den unrechtmäßigen Inhabern das Rentencertifikat nicht herausbekommen, so kann die Verwaltung der Staatsschuld zur Ausfertigung eines neuen Titels schreiten, in der durch Art. 31 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, Nr. 94, festgesetzten Weise.

Art. 4. Für die Einschreibungen der Renten moralischer Korporationen, frommer Stiftungen u. kann bei der einfachen Transcription die alte Ueberschrift beibehalten werden, unter Weglassung der Angabe der sie repräsentirenden Person oder Verwaltung.

Art. 5. Die im Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1871, Nr. 339, festgesetzte Frist für die Vorweisung der bereits im Großen Buch der römischen Staatsschuld eingeschriebenen Nominal- und Inhabertitel, für die Erklärung des Verlorenseins und für die Vorweisung des Dokumentes, welches ein Recht zur Rente gibt, gemäß den daselbst angeführten Fällen, — wird bis Ende Mai 1872 hinausgerückt.

Art. 6. Das im Art. 6 besagten Gesetzes festgesetzte Erlöschen des Rechtes auf den Bezug der Semesterraten der nicht unificirten Renten tritt bei denjenigen Renten ein, für welche binnen der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Frist nicht die aktuellen Titel vorgewiesen werden, ohne daß eine Erklärung des Verlustes oder ein sonstiger Nachweis der Berechtigung zur Rente durch gleichbedeutende Dokumente beigebracht wird.

Art. 7. Die Zahlung der Semesterraten der Renten, auch bei pendenter Unifikation derselben, geschieht zu Gunsten des Vorweisers der Titel, wosern nicht Einsprachen oder Anzeigen des Verlusts erfolgen, gemäß den vorstehenden Artikeln.

Art. 8. Die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes sind auch anwendbar auf die Renten, für welche schon vor dessen Publikation das Begehren der Unifikation eingegeben wurde.

Art. 9. Durch königliches Dekret wird das Nähere für die Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes bestimmt werden.

Wir verordnen, daß gegenwärtiges Gesetz, versehen mit dem Staatsiegel, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien aufgenommen werde, mit der Weisung an alle Betreffenden, dasselbe als Staatsgesetz zu beobachten und beobachten zu lassen.

Gegeben zu Rom, am 19. April 1872.

Viktor Emanuel.

Quintino Sella.

Note. Der Bundesrath hat unterm 1. Mai d. J. beschlossen, das vorstehende Gesetz durch das Bundesblatt zu veröffentlichen.

Gesetz des Königreichs Italien, betreffend Transkription und Austausch römischer Rententitel. (Vom 19. April 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.05.1872
Date	
Data	
Seite	109-111
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 257

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.